

**Vorschläge zum Bürokratieentlastungsgesetz IV**  
**Sammlung weiterer Ideen für das parlamentarische Verfahren für die SPD-E**

**Hinweis: Bitte bei den Vorschlägen selbstständig prüfen, ob es sich bei der**

Vorschlag Unternehmen/Verband	Bei der Verbändeanhörung gemeldet?
Ja/Nein	
Deutscher Fleischer-Verband e.V.	Nein

Deutscher Fleischer-Verband e.V.    Nein





Bundestagsfraktion

n betroffenen Regelungen um Bundes- oder Landesrecht handel

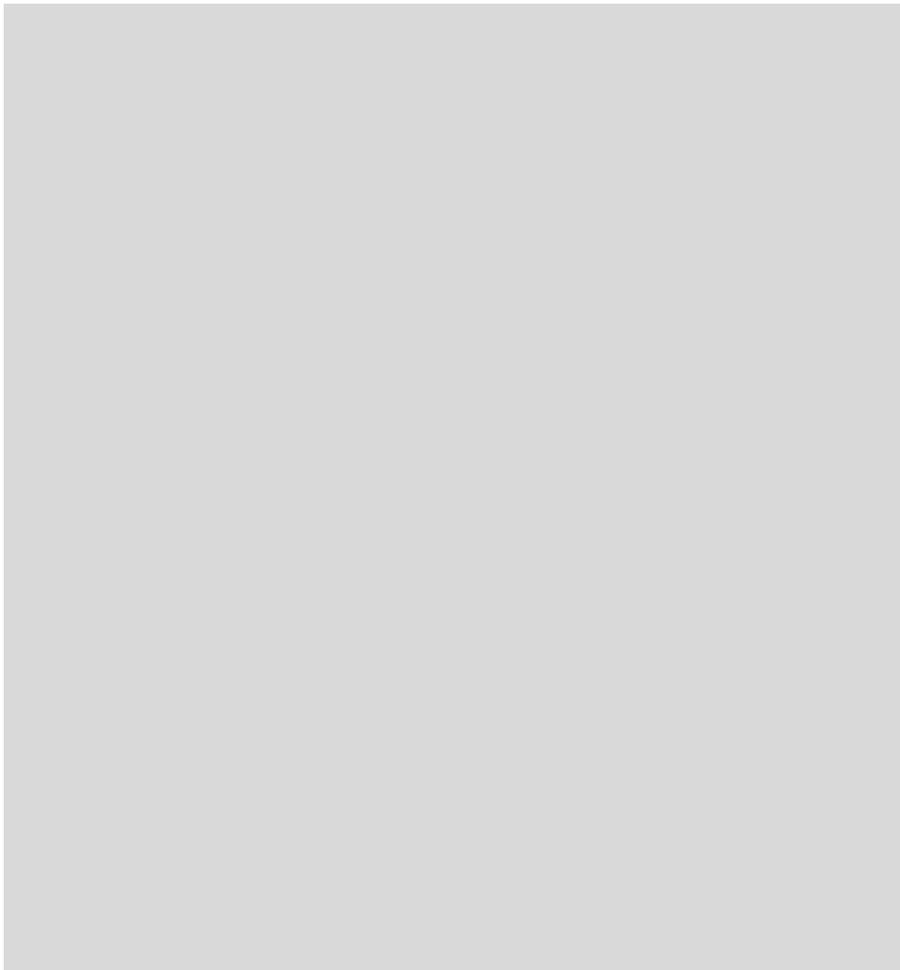
Welches Ressort ist betroffen? Kurzbezeichnung

BMAS

Begriff "Fleischwirtschaft"

BMAS

Abgrenzung Fleischerhandwerk  
und Fleischindustrie



BMEL

EU-Zulassung statt Einzelhandel





t!

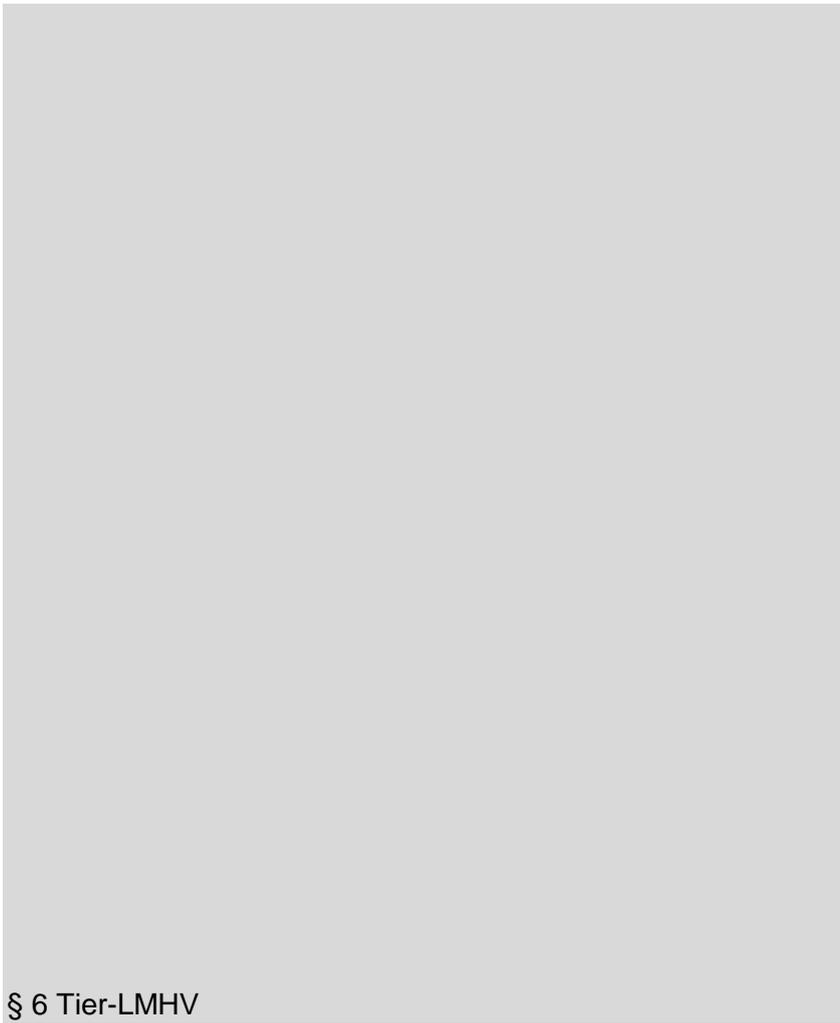
---

**Betroffene Paragraphen (bitte so genau, wie möglich  
[Absatz, Satz, Nummer)**

---

§ 2a Abs. 1 Nr. 9 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz

§ 2 GSA Fleisch



§ 6 Tier-LMHV





---

**Welche Belastung wird durch die Norm verursacht? (Bspw. Berichtspflichten, Datenspeicherung, etc.)**

---

Der Begriff "Fleischwirtschaft" umfasst nach allgemeiner Auffassung auch stets das Fleischerhandwerk. Es gibt keine sachlichen Gründe für die Einbeziehung. Hierdurch haben sich in der Vergangenheit zudem immer wieder unerwünschte Effekte ergeben, deren Ursprung in aller Regel nicht beim Handwerk lag. So muss beispielsweise nach dem Mindestlohngesetz die Arbeitszeit strenger erfasst werden als in vergleichbaren Branchen. Neuestes Beispiel ist die im BEG IV vorgesehene Entlastung beim Nachweisgesetz, die wegen § 2a Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz nicht für das Fleischerhandwerk gelten würde.

Die Abgrenzung von Unternehmen des Fleischerhandwerks von Unternehmen der Fleischindustrie wird im Rahmen des GSA Fleisch nicht nach den allgemeinen Grundsätzen der Abgrenzung Handwerk- Industrie, sondern nach eigenen Abgrenzungskriterien getroffen. Die Abgrenzung ist nicht sachgerecht und widmet größere Handwerksunternehmen in Quasi-Industriebetriebe um. Die Einbeziehung ist nicht sachgerecht und führt zu weiteren nicht notwendigen Belastungen (z.B. bei der Arbeitszeitaufzeichnung). Zudem steht zu befürchten, dass die Abgrenzung auch sachfremd im Rahmen anderer Gesetze angewandt wird. Dies wurde bereits bei der Allgemeinverbindlichkeitserklärung eines Tarifvertrags für die Fleischindustrie versucht.





---

**Wie kann der Zweck unbürokratischer erreicht werden ohne (Schutz)standards zu senken?**

---

Explizite Ausnahme des Fleischerhandwerks aus dem Begriff der Fleischwirtschaft im Sinne des Schwarzarbeitbekämpfungsgesetzes nach der von den Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen. § 2a Abs. 1 Nr. ist hierzu zu ergänzen: "in der Fleischwirtschaft, mit Ausnahme des Fleischerhandwerks,"

Die Abgrenzung Handwerk - Industrie ist in der Praxis Angelegenheit der Handwerkskammern. Eine Eintragung in die Handwerksrolle muss aus Sicht der betroffenen Unternehmen ausreichen. Sofern in der Handwerksrolle vereinzelt auch Industriebetriebe eingetragen sind, ist dies auf Ebene der Handwerkskammern zu ändern. Dazu ist in § 2 Abs. 2 GSA Fleisch alles nach S. 1 zu entfernen, alternativ kann auch auf die Eintragung in die Handwerksrolle abgestellt werden.

Zur Vermeidung dieser unerwünschten Folgen ist eine Anpassung des § 6 Tier-LMHV erforderlich. Zum einen ist eine Anhebung von einem Drittel auf die Hälfte der Herstellungsmenge geboten, zum anderen ist klarzustellen, dass betriebseigene Filialen nicht berücksichtigt werden:

Die Abgabe von Lebensmitteln tierischen Ursprungs von einem Betrieb des Einzelhandels an andere Betriebe des Einzelhandels stellt eine nebensächliche Tätigkeit auf lokaler Ebene von beschränktem Umfang nach Artikel 1 Absatz 5 Buchstabe b Nummer ii der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 dar, wenn die Abgabe

1. auf höchstens die Hälfte der Herstellungsmenge des abgebenden Betriebes an Lebensmitteln tierischen Ursprungs und
2. auf im Umkreis von nicht mehr als 100 Kilometern gelegene Betriebe beschränkt ist. Betriebseigene Filialen bleiben unberücksichtigt.



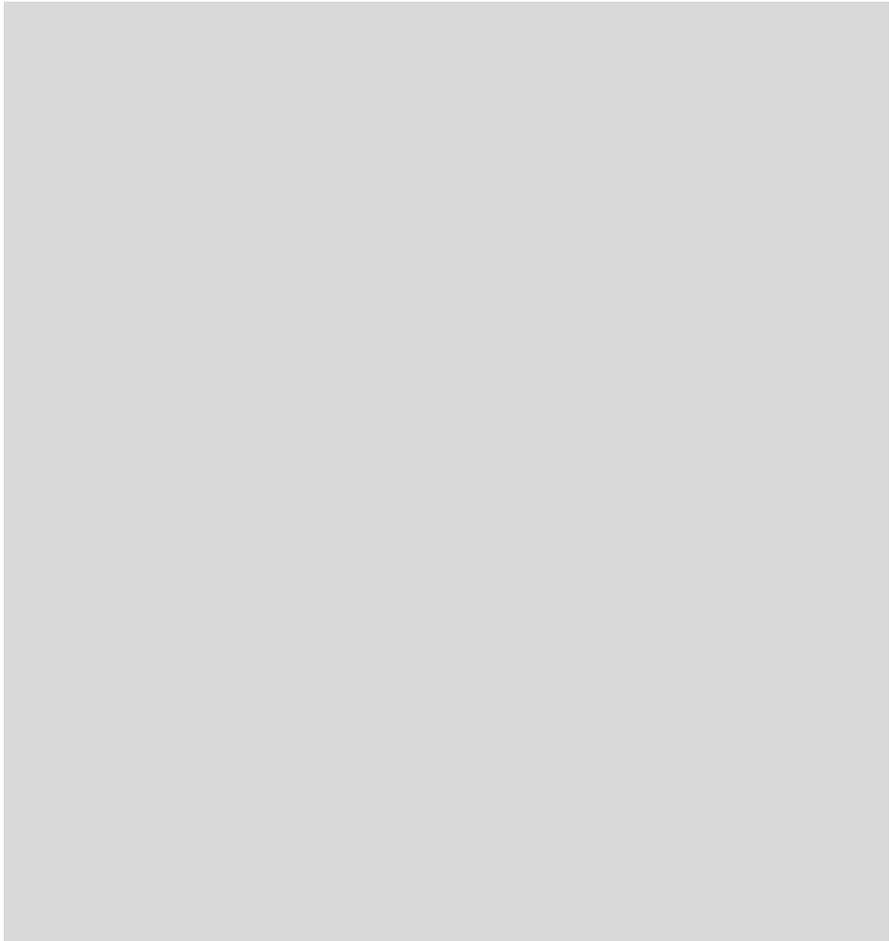
---

**Welcher Effekt soll eintreten? Gibt es Referenzprojekte?**

---

Weniger unnötige Dokumentationen und weniger unnötige Kontrollen.

Keine Umwidmung handwerklicher Unternehmen in Quasi-Industrieunternehmen, dadurch weniger geltende Pflichten, deren Notwendigkeit nicht im Handwerk begründet liegen.



Keine unnötige doppelte Kontrolle der gleichen Sachverhalte,  
weniger Störung der Betriebsabläufe, weniger Kostenbelastung.



